Anlage 1
zu Drucksache 143/2026

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer

vom 24. Juni 2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23. Juni 2026 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer vom 06. Oktober 2010 beschlossen.

Artikel 1

1. § 2 Abs. 1, 3 erhalten folgende Fassung:

(1) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung im Sinne von § 20 des Bundesmeldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im In- oder Ausland, so ist die vorwiegend benutzte Wohnung die Hauptwohnung. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt. Hauptwohnung eines verheirateten oder eines eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd von seiner Familie oder seinem Lebenspartner getrennt lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner. Kann der Wohnungsstatus des verheirateten oder des eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners danach nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist die Hauptwohnung die jeweils vorwiegend benutzte Wohnung

2. § 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Von den in § 2 Abs. 2 genannten Zweitwohnungen sind steuerfrei:

3. Wohnungen, die von einem nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. von einem nicht dauernd getrennt lebenden eine Lebenspartnerschaft Führenden aus beruflichen Gründen oder aus Gründen von Ausbildung/Studium gehalten werden, wobei sich die gemeinsame Wohnung der Eheleute bzw. der Lebenspartner in einer anderen Gemeinde befindet,

3. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen oder dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird von der Stadt Nagold in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art nach dem aktuellen Mietspiegel der Stadt Nagold gezahlt wird.

4. § 6 Abs. 1, 3 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt 12 v. H. der Bemessungsgrundlage (§ 5).

(3) Ist die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke der persönlichen Lebensführung im Sinne von § 2 Abs. 2 aufgrund vertraglicher Vereinbarungen (z.B. mit Hotelbetrieben oder Vermietungsagenturen) zeitlich begrenzt, so beträgt die Steuerschuld bei einer Eigennutzungsmöglichkeit im Veranlagungszeitraum von
a) bis zu drei Monaten 25 v. H. des Steuersatzes nach Abs. 1,
b) bis zu sechs Monaten 50 v. H. des Steuersatzes nach Abs. 1,
c) bis zu neun Monaten 75 v. H. des Steuersatzes nach Abs. 1.

5. § 7 Abs. 4 entfällt

6. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

7. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Stadt Nagold innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

8. § 13 Abs. 1, 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Meldebehörde übermittelt der Stadtkämmerei der Stadt Nagold zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung meldet, gemäß § 34 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung die dort gesetzlich festgelegten personenbezogenen Daten des Einwohners. Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

(2) Ergibt sich aus den Ermittlungen der Stadtkämmerei der Stadt Nagold, dass eine mit Nebenwohnung gemeldete Person die Nebenwohnung nicht mehr innehat, teilt die Stadtkämmerei dies der Meldebehörde zwecks Berichtigung des Melderegisters mit. Diese Mitteilungen dürfen nicht zur Grundlage von ordnungswidrigkeitsrechtlichen Maßnahmen wegen der Verletzung von Meldepflichten gemacht werden.

9. § 13 Abs. 3 entfällt

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

Nagold, den 24. Juni 2026

Jürgen Großmann
Oberbürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Nagold geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.